

BGer 6B 604/2018 vom 3. August 2018

Bundesgericht, 2018-08-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_604_2018

FR: TF 6B 604/2018 du 3 août 2018

IT: TF 6B 604/2018 del 3 agosto 2018

Regeste

Beweiswürdigung (Widerhandlung gegen das SVG; Nötigung); Nichteintreten | Straftaten

Erwägungen

E. 1

Das Kantonsgericht Luzern verurteilte den Beschwerdeführer in Bestätigung des erstinstanzlichen Schuldspruchs wegen Widerhandlung gegen das SVG und Nötigung zu einer bedingten Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu Fr. 10.- und einer Busse von Fr. 100.- respektive einer Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Tagen im Falle schuldhafter Nichtbezahlung der Busse. Der Beschwerdeführer beantragt mit Beschwerde in Strafsachen, er sei vollumfänglich freizusprechen.

E. 2

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt, wobei für die Anfechtung des Sachverhalts qualifizierte Begründungsanforderungen gelten (vgl. Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG). Die beschwerdeführende Partei kann in der Beschwerdeschrift nicht bloss die Rechtsstandpunkte, die sie im kantonalen Verfahren eingenommen hat, erneut bekräftigen, sondern hat mit ihrer Kritik an den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz anzusetzen (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116). Im Rahmen der Willkürüge genügt es nicht, einen von den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz abweichenden Sachverhalt zu behaupten oder die eigene Beweiswürdigung zu erläutern (BGE 137 II 353 E. 5.1; Urteil 6B_3/2016 vom 28. Oktober 2016 E. 2.2; je mit Hinweisen).

E. 3

Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Begründungsanforderungen nicht. Der Beschwerdeführer setzt sich mit den vorinstanzlichen Erwägungen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht nicht ansatzweise auseinander. Die erhobenen Rügen erschöpfen sich in einer pauschalen Kritik am gegen ihn geführten Strafverfahren. Was er gegen die verbindlichen Sachverhaltsfeststellungen der Vorinstanz wendet (vgl. Art. 105 Abs. 1 BGG), geht nicht über eine appellatorische Kritik an der vorinstanzlichen Beweiswürdigung hinaus. Der Beschwerdeführer beschränkt sich darauf darzulegen, wieso er seiner Ansicht nach nicht als Täter in Frage komme, ohne aufzuzeigen, warum die vorinstanzliche Beweiswürdigung willkürlich oder gegen das Recht im Sinne von Art. 95 BGG verstossen soll. Das Bundesgericht ist keine Appellationsinstanz, die eine freie Prüfung in tatsächlicher Hinsicht vornimmt. Auf die Vorbringen ist nicht einzutreten (vgl. BGE 141 IV 317 E. 5.4 S. 324, 369 E. 6.3 S. 375; Urteil 6B_103/2017 vom 21. Juli 2017 E. 2.2; je mit Hinweisen).

E. 4

Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Die Gerichtskosten sind dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.